

RS OGH 2005/10/4 Bkv7/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2005

Norm

RAPG §23

Rechtssatz

Das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung gemäß § 23 RAPG ist einheitlich zu beurteilen ist. Es gibt nur eine Gesamtbewertung der bei der Prüfung gezeigten Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungskandidaten. Eine abgesonderte Bewertung einer schriftlichen Prüfungsarbeit, insbesondere eine solche mit „nicht bestanden“ gibt es im RAPG nicht.

Entscheidungstexte

- Bkv 7/05
Entscheidungstext OGH 04.10.2005 Bkv 7/05

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120473

Dokumentnummer

JJR_20051004_OGH0002_000BKV00007_0500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at